

Antrag 40/I/2021

SPD-KV Friesland

Der Landesparteitag möge beschließen:

Bildungsauftrag erfüllen

1 Die Landesregierung wird aufgefordert, sich in ihrer bildungspolitischen Arbeit stärker auf die Erfüllung des
2 Bildungsauftrags zu konzentrieren, wie dieser in §2 des Niedersächsischen Schulgesetzes als gesellschaft-
3 licher Werte-Konsens festgeschrieben ist. Sie möge dies durch folgende Maßnahmen umsetzen:

- 4 1. Erhöhung der Ausbildungskapazitäten im Lehramtsstudium an niedersächsischen Hochschulen und
5 vor allem in den Ausbildungsseminaren, um dem Mangel an qualifizierten Lehrkräften entgegen zu
6 wirken.
- 7 2. Schaffung von zusätzlichen Stellen für Lehrkräfte und qualifizierte Integrationskräfte mit sonderpäd-
8 agogischer Qualifikation an den Schulen mit dem Ziel, kleinere Klassen- und Gruppengrößen zu er-
9 möglichen.
- 10 3. Bereitstellung angemessener personeller, finanzieller und materieller Ausstattung der Schulen um
11 endlich den Auftrag zur Inklusion im staatlichen Bildungswesen fachgerecht zu erfüllen.

12

Begründung

14 Im unten wiedergegebenen §2 des Niedersächsischen Schulgesetzes ist ein christlicher, liberaler und vor
15 allem humanistischer Werte-Konsens als Bildungsauftrag an alle niedersächsischen Schulen formuliert.
16 Im Zustand der ständigen Mangelverwaltung (Lehrkräfte, Fachkräfte für Inklusion, zu große Klassen) wel-
17 che die schulische Praxis seit Jahrzehnten prägt, wurden die ethischen Grundsätze und der Auftrag zur
18 Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler stark vernachlässigt. Ähnliche Entwicklungen haben
19 bundes- und sogar europaweit zu einem Erstarken nationalistischer und populistischer Kräfte geführt. Nur
20 durch eine Rückbesinnung auf die Bedeutung unseres Bildungssystems als Ermächtigungs-Instrument, wie
21 es von der Sozialdemokratie in ihren Anfängen entworfen wurde, kann eine weitergehende gesellschaft-
22 liche Spaltung verhindert werden. Bildung ist der Schlüssel zur staatsbürgerlichen Souveränität, der Aus-
23 gang des Menschen aus seiner Unmündigkeit. Der Begriff der Bildung im Bildungssystem darf nicht weiter
24 ausgehöhlt werden und zu wirtschaftlicher Verwertbarkeit von "Humankapital" umgedeutet werden.

NSchG § 2 Bildungsauftrag der Schule

26 (1) Die Schule soll im Anschluß an die vorschulische Erziehung die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schü-
27 ler auf der Grundlage des Christentums, des europäischen Humanismus und der Ideen der liberalen, demo-
28 kratischen und sozialen Freiheitsbewegungen weiterentwickeln. Erziehung und Unterricht müssen dem
29 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die
30 Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen. Die Schülerinnen
31 und Schüler sollen fähig werden,

- 32 • die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende
33 staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft
34 beizutragen,
- 35 • nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu
36 achten,
- 37 • ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und
38 der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten,
- 39 • den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der eu-
40 ropäischen Völker, zu erfassen und zu unterstützen und mit Menschen anderer Nationen und Kultur-
41 kreise zusammenzuleben,
- 42 • ökonomische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen,

- 43 • für die Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen und gesundheitsbewußt zu leben,
- 44 • Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
- 45 • sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen,
- 46 • ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Ein-
- 47 schluß der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesi-
- 48 schen zu entfalten,
- 49 • sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mitzugestalten.

50 Die Schule hat den Schülerinnen und Schülern die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu ver-
51 mitteln. Dabei sind die Bereitschaft und Fähigkeit zu fördern, für sich allein wie auch gemeinsam mit an-
52 deren zu lernen und Leistungen zu erzielen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zunehmend selbständiger
53 werden und lernen, ihre Fähigkeiten auch nach Beendigung der Schulzeit weiterzuentwickeln.

54 (2) Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die Gestaltungs-
55 freiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.

56

Empfehlung der Antragskommission

Ablehnung